

99108015182000

Herstellung einer Gehwegüberfahrt/ Zufahrt beantragen

Heruntergeladen am 11.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/445672847/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108015182000
Leistungsbezeichnung I	Herstellung einer Gehwegüberfahrt/ Zufahrt beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gemeingebrauch, Erschließung, Anliegergebrauch, Straßen, Sondernutzung, Zufahrt, Verbindung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Herstellung (182)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.02.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/f1301e4a-705a-3293-b872-6aff15ad1344 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/88fd8175-9927-39b2-9254-c3c888830be5 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/62402d12-0bc3-3c79-b800-9b5abfd0484b https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/f1301e4a-705a-3293-b872-6aff15ad1344 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/88fd8175-9927-39b2-9254-c3c888830be5 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/62402d12-0bc3-3c79-b800-9b5abfd0484b
Teaser	Die Herstellung neuer Gehwegüberfahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.
Volltext	Eine Gehwegüberfahrt bzw. eine Zufahrt ist die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmte oder geeignete Verbindung von anliegenden Grundstücken oder von nicht-öffentlichen Wegen mit einer Straße. Innerorts benötigen Sie für die Herstellung einer neuen Zufahrt keine Sondernutzungserlaubnis. Hier ist darauf hinzuwirken, dass die Zufahrt verkehrssicher ausgestaltet wird, sodass eine vorherige Rücksprache mit der zuständigen Straßenbauverwaltung sinnvoll ist. Außerhalb der Ortsdurchfahrt stellen Zufahrten eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. • Wenn Sie eine baugenehmigungspflichtige bauliche Anlage neu errichten oder ändern und in diesem Zuge eine Zufahrt neu herstellen, dann wird über die Zufahrt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens entschieden.

Modul

Sachverhalt

Zuständig hierfür ist die jeweilige Baugenehmigungsbehörde.

- Wenn Sie eine baugenehmigungsfreie bauliche Anlage neu errichten oder ändern und in diesem Zuge eine Zufahrt neu herstellen, dann entscheidet bei Zufahrten außerorts an Landes und Kreisstraßen die jeweilige Straßenbaubehörde über die Anlage der Zufahrt.

Für Landesstraßen und Kreisstraßen der Landkreise Friesland, Wittmund, Northeim, Goslar, Hameln-Pyrmont, Schaumburg, Hildesheim, Cloppenburg, Diepholz, Nienburg, Ammerland, Oldenburg, Wesermarsch ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Hierbei ist die Zuständigkeit für die Verwaltung der Landesstraßen und der o.g. Kreisstraßen regional auf 13 Geschäftsbereiche der NLStBV aufgeteilt (zum Zuständigkeitsbereich der NLStBV s. Link unter weiterführende Informationen).

- Wenn die Änderung einer Zufahrt nicht im Zusammenhang mit einer Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage im Sinne der Bauordnung steht wie z.B. bei einer temporären Baustellenzufahrt, dann entscheidet der jeweilige Straßenbaulastträger, also die für ihn tätig werdende Straßenbaubehörde, über die Zufahrt im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis. Für Zufahrten außerorts an Landesstraßen und an den o.g. Kreisstraßen ist dies die NLStBV mit ihren regionalen Geschäftsbereichen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag bei der zuständigen Behörde auf Erteilung einer Zustimmung zu einer Zufahrt mit einer Beschreibung der Maßnahme mit Lageplan
- Bitte erfragen Sie in der für Sie zuständigen Gemeinde oder im regionalen Geschäftsbereich der NLStBV, ob und welche weitere Unterlagen Sie einreichen müssen.

Voraussetzungen

Bei der Herstellung von Zufahrten im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen baulichen Anlagen müssen Sie sich an die jeweilige Baugenehmigungsbehörde wenden.

Modul

Sachverhalt

Bei allen anderen Zufahrten außerorts müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Straßenbaubehörde auf Zustimmung zu einer Zufahrt stellen. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form, sondern ist per Post oder E-Mail möglich.

Die Erteilung oder Versagung der Zustimmung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbaubehörde. Da die Herstellung von Zufahrten außerorts stets eine zusätzliche Behinderung des durchgehenden Verkehrs bedeuten, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn keine andere ausreichende Möglichkeit des Zufahrens oder Zugehens gegeben ist oder geschaffen werden kann und ihre Ablehnung zu einer unzumutbaren Härte führen würde sowie die Erlaubnis gleichwohl mit überwiegenden öffentlichen Belangen, z. B. Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung, vereinbar ist oder Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Zufahrt oder den Zugang erfordern.

Es besteht also kein Anspruch auf die Zustimmung, da stets eine konkrete Prüfung im Einzelfall erfolgt.

Kosten

Für Zufahrten an Landesstraßen außerorts von einer Gärtnerei, einem Gartenbau- oder einem Baumschulbetrieb, von einem gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstück fallen Sondernutzungsgebühren an. Diese richten sich nach der nach der Verordnung über Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen und an Landesstraßen.

Verfahrensablauf

Eine Zufahrt außerorts an Landes- und Kreisstraßen, welche nicht im Zusammenhang eines Baugenehmigungsverfahrens steht, bedarf stets eines Antrages. Stellen Sie bitte sicher, dass frühzeitig ein Antrag gestellt wird.

- Bei umfangreichen Maßnahmen kann es angezeigt sein, im Vorfeld mit der zuständigen Straßenbaubehörde und der jeweiligen Straßenmeisterei eine Ortsbesichtigung durchzuführen.
- Die zuständige Behörde prüft dann, ob die

Modul	Sachverhalt
	Voraussetzungen für die Zustimmung zu einer Zufahrt erfüllt sind. • Bei Bedarf werden nach Antragstellung weitere Unterlagen und Nachweise von Ihnen nachgefordert. • Die zuständige Behörde kann für die Erlaubnis auch Bedingungen und Auflagen festsetzen. • Die Erteilung oder Ablehnung einer Erlaubnis für eine Zufahrt ist ein Verwaltungsakt. Er wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich erlassen und Ihnen gegenüber entweder per Post zugestellt oder gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist einzelfallabhängig.
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Informationen zu Zufahrten an Landesstraßen und eine MusterErlaubnis, aus der sich die Rechten und Pflichten des Erlaubnisnehmers ergeben, finden Sie in den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (sog. Nutzungsrichtlinien), die auch für die Landesstraßen in Niedersachsen zur Anwendung kommen. Die Nutzungsrichtlinien sind auf der Internetseite des Bundesverkehrsministeriums veröffentlicht. • Informationen zum Zuständigkeitsbereich der 13 regionalen Geschäftsbereiche finden Sie auf der Internetseite der NLStBV. https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/nutzungsrichtlinien-03-2020.pdf?__blob=publicationFile https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/organisation/regionale_geschäftsbereiche/regionale-geschäftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-straubau-und-verkehr-77946.html https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/nutzungsrichtlinien-03-2020.pdf?__blob=publicationFile https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/organisation/regionale_geschäftsbereiche/regionale-geschäftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-straubau-und-verkehr-77946.html
Rechtsbehelf	Bei Versagung der Erlaubnis können Sie eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben. Detaillierte

Modul

Sachverhalt

Informationen, bei welchem Verwaltungsgericht Sie Klage einlegen, können Sie dem Bescheid über die abgelehnte Zufahrt entnehmen.

Kurztext

- Gehwegüberfahrten
- Benutzung der Straße über verkehrliche Zwecke hinaus ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung
- Erlaubnis bedarf eines Antrages, der die Lage und Ausgestaltung der Zufahrt angibt
- Kein Anspruch auf Erteilung einer Zustimmung, sondern Ermessensentscheidung im Einzelfall
- Gewerbliche Zufahrten außerorts sind gebührenpflichtig
- zuständig: innerorts Gemeinden, außerorts Träger der Straßenbaulast, d.h. für Landesstraßen und bestimmte Kreisstraße regionale Geschäftsbereiche der NLStBV

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Für Zufahrten in Ortsdurchfahrten ist die jeweilige Gemeinde zuständig.

Für Zufahrten außerorts, die nicht im Zusammenhang mit einem Baugenehmigungsverfahren stehen, ist der jeweilige Straßenbaulastträger, d.h. die für ihn tätig werdende Straßenbaubehörde zuständig. An Landesstraßen und Kreisstraßen der Landkreise Friesland, Wittmund, Northeim, Goslar, Hameln-Pyrmont, Schaumburg, Hildesheim, Cloppenburg, Diepholz, Nienburg, Ammerland, Oldenburg, Wesermarsch sind die regionalen Geschäftsbereiche der NLStBV zuständig.

Den für Sie zuständigen regionalen Geschäftsbereich der NLStBV und die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der NLStBV.

Hilfsweise stehen Ihnen auch die zentralen Geschäftsbereiche der NLStBV als Ansprechpartner zur Verfügung, insbesondere um den Kontakt mit dem zuständigen regionalen Geschäftsbereich zu vermitteln.

https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/organisation/regionale_geschäftsbereiche/regionale-ge

Modul	Sachverhalt
	schaefsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-strassenbau-und-verkehr-77946.html https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/organisation/regionale_geschäftsbereiche/regionale-geschäftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-strassenbau-und-verkehr-77946.html
Formulare	• Formulare: keine • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Herstellung einer Gehwegüberfahrt/ Zufahrt beantragen, Creation of a sidewalk crossing/application for access